

MICHAEL BASCHE

Negative Beschaffenheits-  
vereinbarungen  
mit Verbrauchern

*Studien zum Privatrecht*

144

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum Privatrecht

Band 144





Michael Basche

Negative Beschaffenheits-  
vereinbarungen mit  
Verbrauchern

Wider eine Fürsorgeobliegenheit  
beim Verbrauchsgüterkauf

Mohr Siebeck

*Michael Basche*, geboren 1994; Studium der Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg; 2017 Bachelor; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; 2021 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2025 Promotion (Dr. jur.); Rechtsreferendariat, Kammergerichtsbezirk Berlin.

ISBN 978-3-16-200441-3 / eISBN 978-3-16-200442-0

DOI 10.1628/978-3-16-200442-0

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Bei der Untersuchung wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Juni 2025 berücksichtigt.

Zunächst möchte ich mich von ganzem Herzen bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale), bedanken. Er hat das vorliegende Thema angeregt, mich bei der Arbeit von der ersten Idee an begleitet und unzählige Gliederungsbesprechungen mit mir geführt. Ich bin ihm besonders dankbar für seine kritischen und konstruktiven Rückmeldungen, aber auch für das freundschaftliche Verhältnis und seine Förderung seit meiner Studienzeit.

Frau Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago), danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und dessen zügige Erstellung. Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Jörg Fritzsche für den gewinnbringenden Austausch zu den wettbewerbsrechtlichen Fragen dieser Arbeit.

Ein großes Dankeschön gebührt schließlich Frau Dr. Isabella Clemm und Herrn Johannes Herrberger, die die Mühen der Korrekturlektüre auf sich genommen und die Arbeit so mit vielen treffenden Anmerkungen weiterentwickelt haben. Meinem Bürokollegen Herrn Nikolaus Schröder, LL.M. (Stanford), danke ich für den stets anregenden Austausch. Manche Ideen sind im Alltag zwischen Mensa und Whiteboard gereift – dieser kollegiale und freundschaftliche Dialog war mir fachlich wie persönlich eine große Unterstützung. Ebenfalls danken möchte ich Herrn Rechtsanwalt Andreas Glenz. Er hat meine Argumentation immer wieder kritisch hinterfragt und herausgefordert.

Darüber hinaus danke ich Frau Marion Nikolic und Herrn Christian Hansen, LL.M., MBA vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., für den wertvollen fachlichen Austausch zur Umsetzung der Vorschrift in der automobilen Praxis. Mein Dank gilt ferner Frau Lena Hammada vom Autohaus Jepsen Neutraubling, die mir Einblicke in die Vertragspraxis des stationären Autohandels gewährte. Diese Einblicke haben den praktischen Teil der Arbeit wesentlich bereichert.

Der Studienstiftung ius vivum danke ich für die großzügige finanzielle Förderung bei der Drucklegung.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch mein Dank gegenüber Herrn Dr. Peter Gril. Er hat maßgeblich dazu beigetragen, dass ich meine Freude an der Juristerei entdeckt habe. Für diese frühe Prägung und seine Ermutigung bin ich ihm in besonderer Weise dankbar.

Schließlich danke ich Frau Claire Brandl und Herrn Florian Basche für ihre Unterstützung in vielen großen und kleinen Dingen, die auf dem Weg leicht übersehen werden.

Abschließend möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, denen ich diese Arbeit widme. Sie haben mich stets bedingungslos unterstützt, mich ermutigt, meinen Leidenschaften nachzugehen, und mir beigebracht, Herausforderungen niemals aus dem Weg zu gehen.

Regensburg im September 2025

Michael Basche

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XIX
Kapitel I: Einführung . . . . .	1
§ 1 <i>Anlass und Gegenstand der Untersuchung</i> . . . . .	1
§ 2 <i>Thematische Eingrenzung</i> . . . . .	5
§ 3 <i>Ziel und Gang der Untersuchung</i> . . . . .	5
Kapitel II: Frühere Rechtslage und Herkunft der Regelung . . . . .	7
§ 4 <i>Frühere Rechtslage: Die negative Beschaffenheitsvereinbarung vor Umsetzung der Warenkauf-RL</i> . . . . .	7
I. Allgemeines Kaufrecht . . . . .	7
II. Verbrauchsgüterkaufrecht . . . . .	7
§ 5 <i>Herkunft der Regelung</i> . . . . .	9
I. Europäischer Ursprung der deutschen Regel . . . . .	9
II. Ursprung der europäischen Regel in der Warenkaufrichtlinie . . . . .	10
§ 6 <i>Zwischenbefund</i> . . . . .	19
Kapitel III: § 476 Abs. 1 S. 2 BGB – Regelungskontext, Regelungszweck und Auslegungsfragen . . . . .	21
§ 7 <i>Fallstudien</i> . . . . .	21
I. Fallstudie Autokauf . . . . .	21
II. Fallstudie Möbelkauf . . . . .	21
§ 8 <i>Regelungskontext</i> . . . . .	22
I. Allgemeine Einordnung des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	22
II. Verbrauchsgüterkaufvertrag . . . . .	23
III. Objektive Anforderungen an eine Sache . . . . .	25
IV. Konkretisierung der Beschaffenheitsvereinbarung . . . . .	27
V. Negative Beschaffenheitsvereinbarung und die Art der Sache . . . . .	30
VI. Negative Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss . . . . .	32

§ 9	<i>Regelungszweck</i> . . . . .	33
	I. Europäisches Recht und deutscher Gesetzgeber . . . . .	33
	II. Verbraucherschutz durch Information und Form . . . . .	34
§ 10	<i>Tatbestand und Auslegung</i> . . . . .	35
	I. Informationserfordernis nach § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB . . . . .	35
	II. Vereinbarungserfordernis nach § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB . . . . .	48
	III. Verhältnis zwischen Informations- und Vereinbarungserfordernis . . . . .	56
	IV. Zusammenfassung . . . . .	57
Kapitel IV: Rechtspolitische Kritik an der Neuregelung . . . . .		59
§ 11	<i>Rechtsunsicherheit durch Interpretationsspielraum</i> . . . . .	59
	I. Konkretisierung der Art . . . . .	59
	II. Wirksamkeitsvoraussetzungen für negative Beschaffensvereinbarungen . . . . .	60
	III. Schlussfolgerung . . . . .	60
§ 12	<i>Erhöhung statt Senkung der Transaktionskosten</i> . . . . .	61
§ 13	<i>Innovations-Handicap</i> . . . . .	63
§ 14	<i>Widerspruch zu den Nachhaltigkeitszielen der europäischen Union</i> . . . . .	65
§ 15	<i>Benachteiligung des stationären Handels</i> . . . . .	66
Kapitel V: Einordnung in den Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts . . . . .		69
§ 16	<i>Ergänzung der Fallstudien</i> . . . . .	69
	I. Fallstudie Autokauf . . . . .	69
	II. Fallstudie Möbelkauf . . . . .	70
§ 17	<i>Einordnung in den Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts</i> . . . . .	70
	I. Der Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts im weiteren Sinne . . . . .	70
	II. Einordnung des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	99
	III. Zusammenfassung . . . . .	104
Kapitel VI: Systematische Kritik an der Neuregelung . . . . .		105
§ 18	<i>Änderung der Rechtslage ohne Not</i> . . . . .	105
	I. Flexibilität in Vertragsgestaltung . . . . .	105
	II. Transparenz und Rechtssicherheit . . . . .	106
	III. Senkung der Transaktionskosten . . . . .	108
	IV. Keine Änderungsnotwendigkeit aus Gründen europäischer Rechtsangleichung . . . . .	109
	V. Zusammenfassung . . . . .	109

§ 19 Ungerechtfertigtes Schutzniveau im Vergleich zum Verbraucherdarlehensrecht . . . . .	109
§ 20 Systemwidrige Folge bei Unwirksamkeit der negativen Beschaffensvereinbarung . . . . .	110
Kapitel VII: Käuferkenntnis de lege lata und Kritik am Anwendungsausschluss des § 442 BGB . . . . .	113
§ 21 Der Umgang mit der Kenntnis des abweichenden Merkmals . . . . .	113
I. Ergänzung der Fallstudie Möbelkauf . . . . .	113
II. Begriff der Kenntnis . . . . .	114
III. Auswirkung der Kenntnis auf die Mängelgewährleistungsrechte . . . . .	114
§ 22 Kritik am Anwendungsausschluss des § 442 BGB . . . . .	122
I. Einfallstor für opportunistisches Verbraucherverhalten . . . . .	122
II. Störung der materiellen Vertragsgerechtigkeit . . . . .	125
III. Erosion der kaufrechtsimmanenten Risikoverteilung . . . . .	128
IV. Zwischenbefund . . . . .	130
Kapitel VIII: Praktische Handhabung, Konsequenzen und Reformvorschläge	131
§ 23 Praktische Handhabung . . . . .	131
I. Online-Handel . . . . .	131
II. Stationärer Handel . . . . .	136
III. Rechtsprechung . . . . .	137
IV. Zwischenbefund . . . . .	140
§ 24 Konsequenzen . . . . .	142
I. Nichterreichung des beabsichtigten Regulierungsziels . . . . .	142
II. Gefahr einer lauterkeitsrechtlichen Inanspruchnahme . . . . .	143
§ 25 Formulierung von Reformvorschlägen . . . . .	145
I. Hauptvorschlag: Vollständige Aufhebung des Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL . . . . .	145
II. Hilfsvorschläge auf europäischer Ebene . . . . .	146
III. Hilfsvorschläge auf nationaler Ebene . . . . .	157
IV. Zusammenfassung . . . . .	161
Kapitel IX: Ergebnisse . . . . .	163
§ 26 Schlussbetrachtung . . . . .	163
§ 27 Zusammenfassung in Thesen . . . . .	164
Anhang . . . . .	169
Literaturverzeichnis . . . . .	173
Sachregister . . . . .	179



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XIX
Kapitel I: Einführung . . . . .	1
§ 1 Anlass und Gegenstand der Untersuchung . . . . .	1
§ 2 Thematische Eingrenzung . . . . .	5
§ 3 Ziel und Gang der Untersuchung . . . . .	5
Kapitel II: Frühere Rechtslage und Herkunft der Regelung . . . . .	7
§ 4 Frühere Rechtslage: Die negative Beschaffensvereinbarung vor Umsetzung der Warenkauf-RL . . . . .	7
I. Allgemeines Kaufrecht . . . . .	7
II. Verbrauchsgüterkaufrecht . . . . .	7
1. Allgemeine Zulässigkeit . . . . .	7
2. Diskussion über die konkrete Ausgestaltung . . . . .	8
§ 5 Herkunft der Regelung . . . . .	9
I. Europäischer Ursprung der deutschen Regel . . . . .	9
II. Ursprung der europäischen Regel in der Warenkaufrichtlinie . . . . .	10
1. Europäische Rechtssetzung im weiteren Sinne . . . . .	10
a) Verbrauchsgüterkaufrichtlinie . . . . .	10
b) DCFR . . . . .	11
c) Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Kaufrecht . . . . .	11
d) Kommissionsvorschlag einer Richtlinie für den Fernabsatz . . . . .	12
2. Britisches Recht als partielles Vorbild . . . . .	13
a) Rechtsgrundlagen des britischen Mängelgewährleistungs- rechts . . . . .	13
b) Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine negative Beschaf- fensvereinbarung . . . . .	14
c) Vergleich zu Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL . . . . .	15
aa) Gemeinsamkeiten . . . . .	15
bb) Unterschiede . . . . .	15
d) Das britische Recht als Auslegungsreferenz? . . . . .	16

3. Zwischenergebnis . . . . .	18
§ 6 <i>Zwischenbefund</i> . . . . .	19
Kapitel III: § 476 Abs. 1 S. 2 BGB –	
Regelungskontext, Regelungszweck und Auslegungsfragen . . . . .	21
§ 7 <i>Fallstudien</i> . . . . .	21
I. Fallstudie Autokauf . . . . .	21
II. Fallstudie Möbelkauf . . . . .	21
§ 8 <i>Regelungskontext</i> . . . . .	22
I. Allgemeine Einordnung des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	22
II. Verbrauchsgüterkaufvertrag . . . . .	23
1. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	23
a) Begriff des Verbrauchers . . . . .	23
b) Begriff des Unternehmers . . . . .	24
c) Allgemeine Abgrenzung . . . . .	24
2. Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	25
III. Objektive Anforderungen an eine Sache . . . . .	25
IV. Konkretisierung der Beschaffenheitsvereinbarung . . . . .	27
1. Definition der Beschaffenheit . . . . .	27
2. Abgrenzung zu bloßen Wissenserklärungen und unverbindlicher Informationen . . . . .	27
3. Arten von Beschaffenheitsvereinbarungen . . . . .	28
a) Positive Beschaffenheitsvereinbarung . . . . .	28
b) Negative Beschaffenheitsvereinbarung . . . . .	28
c) Neutrale Beschaffenheitsvereinbarung . . . . .	29
4. Beschränkung auf negative Beschaffenheitsvereinbarungen . . . . .	29
V. Negative Beschaffenheitsvereinbarung und die Art der Sache . . . . .	30
VI. Negative Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss . . . . .	32
§ 9 <i>Regelungszweck</i> . . . . .	33
I. Europäisches Recht und deutscher Gesetzgeber . . . . .	33
II. Verbraucherschutz durch Information und Form . . . . .	34
1. Transparenz . . . . .	34
2. Warnung . . . . .	34
§ 10 <i>Tatbestand und Auslegung</i> . . . . .	35
I. Informationserfordernis nach § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB . . . . .	35
1. Eigens erfolgendes in Kenntnis setzen . . . . .	36
a) Hervorhebung durch besondere Platzierung . . . . .	36
b) Hervorhebung innerhalb der Produktbeschreibung . . . . .	37
c) Bloße Offenlegung . . . . .	38
d) Stellungnahme . . . . .	38

2. Zeitpunkt . . . . .	39
a) Kollision mit den Vorgaben der Richtlinie? . . . . .	39
b) Erfordernis eines engen zeitlichen Zusammenhangs? . . . . .	40
3. Höchstpersönlichkeit der Information . . . . .	41
a) Information durch den Hersteller . . . . .	42
b) Eigenständige Kenntniserlangung des Verbrauchers? . . . . .	42
4. Formerfordernis als Wirksamkeitsvoraussetzung . . . . .	42
5. Bestimmtes Merkmal einer Ware . . . . .	43
6. Abweichung von den objektiven Anforderungen . . . . .	44
a) Konkrete Information über die objektiven Anforderungen . . . . .	44
b) Klarstellung des Vorliegens einer Abweichung . . . . .	44
c) Eventualhinweis auf Abweichung von § 434 Abs. 3 BGB . . . . .	45
d) Keine Offenlegung der objektiven Anforderungen . . . . .	45
e) Bewertung . . . . .	46
7. Der Umgang mit mehreren Abweichungen . . . . .	47
8. Kenntnisaufnahme des Käufers . . . . .	48
II. Vereinbarungserfordernis nach § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB . . . . .	48
1. Ausdrücklich . . . . .	49
2. Gesondert . . . . .	50
a) Stationärer Handel . . . . .	50
aa) Räumliche Trennung der Vereinbarung . . . . .	50
bb) Besondere Hervorhebung der Vereinbarung im Vertragstext . . . . .	50
cc) Bloße Wiedergabe in der Beschaffenheitsbeschreibung . . . . .	51
dd) Stellungnahme . . . . .	51
b) Online-Handel . . . . .	52
3. Kein Schriftformerfordernis als Wirksamkeitsvoraussetzung . . . . .	52
4. Der Umgang mit mehreren abweichenden Merkmalen . . . . .	53
a) Verweis auf die eigens erfolgte Inkenntnissetzung . . . . .	53
b) Separate Zustimmung und Vereinbarung für jede einzelne Abweichung . . . . .	54
5. Vereinbarung als AGB . . . . .	54
6. Einhaltung des Transparenzgebots . . . . .	55
III. Verhältnis zwischen Informations- und Vereinbarungserfordernis . . . . .	56
IV. Zusammenfassung . . . . .	57
 Kapitel IV: Rechtspolitische Kritik an der Neuregelung . . . . .	 59
§ 11 <i>Rechtsunsicherheit durch Interpretationsspielraum</i> . . . . .	59
I. Konkretisierung der Art . . . . .	59
II. Wirksamkeitsvoraussetzungen für negative Beschaffenheitsvereinbarungen . . . . .	60
III. Schlussfolgerung . . . . .	60
§ 12 <i>Erhöhung statt Senkung der Transaktionskosten</i> . . . . .	61

§ 13 <i>Innovations-Handicap</i> . . . . .	63
§ 14 <i>Widerspruch zu den Nachhaltigkeitszielen der europäischen Union</i> . .	65
§ 15 <i>Benachteiligung des stationären Handels</i> . . . . .	66
 Kapitel V: Einordnung in den Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts	69
§ 16 <i>Ergänzung der Fallstudien</i> . . . . .	69
I. Fallstudie Autokauf . . . . .	69
II. Fallstudie Möbelkauf . . . . .	70
§ 17 <i>Einordnung in den Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts</i> . . .	70
I. Der Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts	
im weiteren Sinne . . . . .	70
1. Informationsbasierter Ansatz . . . . .	71
a) Stationärer Handel . . . . .	71
aa) Tatbestandliche Anforderungen . . . . .	72
bb) Rechtsfolge bei Nichteinhaltung . . . . .	74
b) Außerhalb von Geschäftsräumen und Fernabsatz . . . . .	75
aa) Tatbestandliche Anforderungen . . . . .	75
bb) Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung . . . . .	77
c) Elektronischer Geschäftsverkehr . . . . .	78
aa) Besondere formale Anforderungen . . . . .	78
bb) Buttonlösung . . . . .	80
cc) Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung . . . . .	81
d) Verbraucherdarlehen . . . . .	82
aa) Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge . . . . .	82
bb) Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge . . . . .	84
cc) Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung . . . . .	85
e) Wettbewerbsrecht (§ 5a UWG) . . . . .	85
aa) Tatbestandliche Anforderungen . . . . .	85
bb) Rechtsfolge bei Nichteinhaltung . . . . .	87
f) Zusammenfassung . . . . .	87
2. Einschränkung der Privatautonomie . . . . .	88
a) Einseitig zwingendes Recht und Umgehungsverbote . . . . .	89
b) Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen . . . . .	90
aa) Eröffnung des Anwendungsbereichs . . . . .	91
bb) Einbeziehungskontrolle . . . . .	91
cc) Inhaltskontrolle . . . . .	92
dd) Rechtsfolgen . . . . .	93
c) Unbestellte Leistungen . . . . .	94
d) Formvorschriften . . . . .	95
e) Verbot bestimmter Geschäftsmodelle . . . . .	96
3. Prozessuale Erleichterung durch Beweislastumkehr . . . . .	96
a) Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang . . . . .	96

b) Erfüllung der Informationspflichten . . . . .	97
4. Lösung vom Vertrag . . . . .	97
a) Widerruf . . . . .	97
b) Kündigung . . . . .	98
II. Einordnung des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	99
1. Informationsbasierter Ansatz . . . . .	99
a) Allgemeine Einordnung . . . . .	99
b) Vergleich zu den Informationspflichten im stationären und Online-Handel . . . . .	100
c) Elektronischer Geschäftsverkehr und Buttonlösung . . . . .	100
d) Vergleich zu den Informationspflichten im Verbraucher- darlehensrecht . . . . .	101
2. Einschränkung der Privatautonomie . . . . .	102
a) Einseitig zwingendes Recht . . . . .	102
b) Formvorschriften . . . . .	102
c) Einbeziehungskontrolle bei Allgemeinen Geschäfts- bedingungen . . . . .	103
III. Zusammenfassung . . . . .	104
 Kapitel VI: Systematische Kritik an der Neuregelung . . . . .	 105
§ 18 <i>Änderung der Rechtslage ohne Not</i> . . . . .	105
I. Flexibilität in Vertragsgestaltung . . . . .	105
II. Transparenz und Rechtssicherheit . . . . .	106
1. Stationärer Handel . . . . .	106
2. Onlinehandel . . . . .	107
III. Senkung der Transaktionskosten . . . . .	108
IV. Keine Änderungsnotwendigkeit aus Gründen europäischer Rechtsangleichung . . . . .	109
V. Zusammenfassung . . . . .	109
§ 19 <i>Ungerechtfertigtes Schutzniveau im Vergleich zum Verbraucherdarlehensrecht</i> . . . . .	109
§ 20 <i>Systemwidrige Folge bei Unwirksamkeit der negativen Beschaffenheitsvereinbarung</i> . . . . .	110
 Kapitel VII: Käuferkenntnis de lege lata und Kritik am Anwendungsausschluss des § 442 BGB . . . . .	 113
§ 21 <i>Der Umgang mit der Kenntnis des abweichenden Merkmals</i> . . . . .	113
I. Ergänzung der Fallstudie Möbelkauf . . . . .	113
II. Begriff der Kenntnis . . . . .	114
III. Auswirkung der Kenntnis auf die Mängelgewährleistungsrechte 1. Beschreibung der Ausgangssituation . . . . .	114

a) Unwirksamkeit einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung . . . . .	114
b) Kein gesetzlicher Haftungsausschluss, § 442 Abs. 1 BGB . . . . .	115
2. Umgehung durch Beeinflussung der objektiven Anforderungen? . . . . .	115
a) Vereinbarung über die „Art“ der Sache? . . . . .	115
b) Negative Abweichungen in öffentlichen Äußerungen? . . . . .	117
3. Umgehung durch eine Ergebniskorrektur über § 242 BGB? . . . . .	117
a) Verbot widersprüchlichen Verhaltens nach deutschem Verständnis . . . . .	118
b) Europarechtliche Bedenken . . . . .	119
aa) Einwand des Rechtsmissbrauchs auf Unionsebene . . . . .	119
bb) Rechtsprechungsvergleich zu Fällen fehlender Widerrufsbelehrung . . . . .	120
c) Zwischenergebnis . . . . .	121
4. Grenze bei Schädigungsvorsatz? . . . . .	121
5. Ergebnis . . . . .	121
§ 22 <i>Kritik am Anwendungsausschluss des § 442 BGB</i> . . . . .	122
I. Einfallstor für opportunistisches Verbraucherverhalten . . . . .	122
1. Opportunistisches Verbraucherverhalten . . . . .	123
2. Marktschädigende Auswirkung . . . . .	123
a) Risikozuschlag . . . . .	123
b) Beschränkung des Angebots . . . . .	124
3. Zwischenergebnis . . . . .	124
II. Störung der materiellen Vertragsgerechtigkeit . . . . .	125
1. Materielle Vertragsgerechtigkeit . . . . .	125
2. Störung . . . . .	126
a) Nachträgliche Änderung von Leistung oder Gegenleistung . . . . .	126
b) Schutz des informierten Verbrauchers . . . . .	127
3. Zwischenergebnis . . . . .	128
III. Erosion der kaufrechtsimmanenten Risikoverteilung . . . . .	128
1. Risikoverteilung für das Vorliegen von Sachmängeln . . . . .	128
a) Grundlagen der Risikoverteilung . . . . .	128
b) Grenze: § 442 Abs. 1 BGB . . . . .	129
2. Erosion . . . . .	130
IV. Zwischenbefund . . . . .	130
Kapitel VIII: Praktische Handhabung, Konsequenzen und Reformvorschläge . . . . .	131
§ 23 <i>Praktische Handhabung</i> . . . . .	131
I. Online-Handel . . . . .	131
1. Verkauf von gebrauchter Elektronik am Beispiel von Branchengrößen . . . . .	131
a) „Rebuy“ . . . . .	131

b) „Amazon Retourenkauf“ . . . . .	133
2. Verkauf von KFZ am Beispiel von „heycar“ . . . . .	134
3. Verkauf von Fahrrädern am Beispiel von „Rebike“ . . . . .	135
II. Stationärer Handel . . . . .	136
1. Verkauf von KFZ am Beispiel des „Audi Autohaus Jepsen Neutraubling“ . . . . .	136
2. Verkauf von Wohnmöbeln am Beispiel von „IKEA“ . . . . .	137
III. Rechtsprechung . . . . .	137
1. LG Bonn und OLG Köln . . . . .	138
a) LG Bonn . . . . .	138
b) OLG Köln . . . . .	139
2. LG Stralsund . . . . .	139
3. AG Schöneberg . . . . .	140
IV. Zwischenbefund . . . . .	140
1. Überwiegende Nichterfüllung der Anforderungen . . . . .	140
2. Mögliche Gründe . . . . .	141
a) Mangelnde Kenntnis der geltenden Rechtslage . . . . .	141
b) Bewusste Inkaufnahme des Risikos einer Inanspruch- nahme . . . . .	141
c) Nichteinhaltung wegen (vermeintlich) mangelnder Erforderlichkeit . . . . .	141
§ 24 <i>Konsequenzen</i> . . . . .	142
I. Nichterreichung des beabsichtigten Regulierungsziels . . . . .	142
II. Gefahr einer lauterkeitsrechtlichen Inanspruchnahme . . . . .	143
§ 25 <i>Formulierung von Reformvorschlägen</i> . . . . .	145
I. Hauptvorschlag: Vollständige Aufhebung des Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL . . . . .	145
II. Hilfsvorschläge auf europäischer Ebene . . . . .	146
1. Vereinfachung der Wirksamkeitsvoraussetzungen . . . . .	146
2. Konkretisierung des Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL . . . . .	147
a) Allgemeine Konkretisierung . . . . .	147
b) Einführung eines Musters . . . . .	148
3. Anwendungsbereichsausnahme für Geschäfte des täglichen Lebens . . . . .	150
a) Ursprung der Formulierung und Definition . . . . .	150
b) Der Verkauf von MHD-Ware als Geschäft des täglichen Lebens . . . . .	151
aa) Fallstudie Supermarkt . . . . .	151
bb) Lösung nach der geltenden Rechtslage . . . . .	151
c) Argumente und Formulierungsvorschlag für eine Anwendungsbereichsausnahme . . . . .	152
d) Hilfsvorschlag: Preisgrenze zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit . . . . .	154

4. Begriffsbestimmung der „Art der Ware“ . . . . .	155
a) Praktische Relevanz . . . . .	155
b) Formulierungsvorschlag . . . . .	155
5. Veröffentlichung einer Kommissionsempfehlung oder eines Leitfadens . . . . .	156
a) Kommissionsempfehlung . . . . .	156
b) Leitfaden . . . . .	157
III. Hilfsvorschläge auf nationaler Ebene . . . . .	157
1. Anwendungsbereichsausnahme für den Kauf „lebender Tiere“	158
a) Gründe für die Bereichsausnahme . . . . .	158
b) Abwägung unter Berücksichtigung gegenteiliger Auffassung . . . . .	159
2. Kodifizierung einer Rügeobliegenheit . . . . .	160
IV. Zusammenfassung . . . . .	161
 Kapitel IX: Ergebnisse . . . . .	 163
§ 26 <i>Schlussbetrachtung</i> . . . . .	163
§ 27 <i>Zusammenfassung in Thesen</i> . . . . .	164
 Anhang . . . . .	 169
Literaturverzeichnis . . . . .	173
Sachregister . . . . .	179

## Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1* – „Rebuy“: Bildschirmfoto der Rebuy-Website  
mit Smartphone-Zustandskategorien . . . . .
- Abbildung 2* – „Backmarket“: Bildschirmfoto der Back-Market-Website  
mit Smartphone-Zustandskategorien . . . . .
- Abbildung 3* – „Amazon“: Bildschirmfotos der Amazon-Website  
mit Angeboten für ein neues und ein gebrauchtes Smartphone . . . . .
- Abbildung 4* – „Amazon“: Bildschirmfoto des Amazon-Warenkorbs  
mit Kaufübersicht für ein Smartphone . . . . .
- Abbildung 5* – „heycar“: Bildschirmfoto der Pflicht-Checkboxen  
zur AGB- und Abweichungszustimmung vor Kaufabschluss . . . . .
- Abbildung 6* – „heycar“: Bildschirmfoto der Informationsseite auf „heycar“  
mit aufgelisteter abweichender Beschaffenheit eines Fahrzeugs . . . . .
- Abbildung 7* – „Rebike“: Bildschirmfoto einer Produktseite  
mit Liste optischer Gebrauchsspuren eines Fahrrades nach Bauteilen . . . . .
- Abbildung 8* – „Rebike“: Bildschirmfoto der Produktübersicht  
mit Kerninfos und Preisreduzierung eines Fahrrades . . . . .



# Kapitel I

## Einführung

### § 1 Anlass und Gegenstand der Untersuchung

Für die meisten Menschen ist es wesentlich einfacher, Dinge zu erwerben als sich von ihnen zu trennen.<sup>1</sup> Nicht mehr genutzte Sachen werden häufig in Kellern oder auf Dachböden gelagert, bis sie schließlich wertlos sind und vom Eigentümer oder dessen Erben entsorgt werden. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Denkbar ist eine sentimentale Bindung zu den Gegenständen, Unsicherheit über die richtige Entsorgung, Bequemlichkeit oder die schlichte Hoffnung, dass die Sachen in Zukunft eine erneute Verwendung finden.<sup>2</sup> Laut einer Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts YouGov aus dem Jahr 2020 beläuft sich der durchschnittliche Gesamtwert ungenutzter Produkte in deutschen Haushalten auf 1.289 €. <sup>3</sup> Am häufigsten genannt wurden dabei CDs, DVDs oder Blu-Rays (62%), Bücher (58%) und Kleidung, Schuhe sowie Accessoires (57%).<sup>4</sup> Wird der genannte Betrag mit den circa 41 Millionen Haushalten in Deutschland multipliziert<sup>5</sup>, ergibt sich allein auf nationaler Ebene ein gebundenes Kapital in zweistelliger Milliardenhöhe. Umfragen zeigen aber, dass versucht wird, dieses Kapital wieder nutzbar zu machen. Laut dem Digitalverband Bitkom veräußern 72% der Menschen in Deutschland jährlich mindestens einen gebrauchten oder neuen Gegenstand online.<sup>6</sup> Aus Käufersicht gaben in einer Befragung von Statista Consumer Insights dagegen 55% aller Befragten an, im Zeitraum von Oktober 2023 bis September 2024 gebrauchte Produkte gekauft zu haben.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Robertson, HBM 2024, S. 43.

<sup>2</sup> Robertson, HBM 2024, S. 43.

<sup>3</sup> Vgl. „ReUse in Deutschland: Ungenutzte Potentiale der Kreislaufwirtschaft“ des Wuppertal Institutes, S. 10 f., abrufbar unter <https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/ReUse-Secondhand-Studie.pdf> (6/2025).

<sup>4</sup> Vgl. „ReUse in Deutschland: Ungenutzte Potentiale der Kreislaufwirtschaft“ des Wuppertal Institutes, S. 9, abrufbar unter <https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/ReUse-Secondhand-Studie.pdf> (6/2025).

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Zahlen des statistischen Bundesamtes, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaus-halte-haushaltsmitglieder.html> (6/2025).

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/7-von-10-Bundesbuergern-verkaufen-Gebrauchtes-im-Netz> (6/2025).

<sup>7</sup> Vgl. hierzu „Konsumverhalten: Wie viel Menschen in Deutschland kaufen Secondhand?“, abrufbar unter <https://de.statista.com/infografik/27355/umfrage-zum-kauf-von-secondhand-produkten/#:~:text=Waren%20aus%20zweiter%20Hand%20erfreuen,waren%20es%20zuletzt%2056%20Prozent> (6/2025).

Während sich der Kauf und Verkauf von gebrauchten Produkten früher primär auf Flohmärkte und Secondhandläden beschränkte, haben mittlerweile auch Unternehmen das wirtschaftliche Potential dieses Marktes für sich erkannt. Durch die Verfügbarkeit von Onlinemarktplattformen wie etwa Ebay, Kleinanzeigen oder Vinted wurde der Kauf- und Verkaufsprozess wesentlich vereinfacht und der Marktzugang für eine breitere Masse an Menschen geöffnet. Aber auch Unternehmen, deren Hauptgeschäftsmodell eigentlich der Verkauf von Neuwaren ist, versuchen vom zusätzlichen Angebot gebrauchter Produkte zu profitieren und sich damit eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. So sind in den letzten Jahren verschiedene Unternehmen wie Adidas, AboutYou, H&M, Hugo Boss und Zalando in den Secondhand-Markt eingestiegen. Diese treten dabei in der Regel als Wiederverkäufer auf, die gebrauchte Ware von Verbrauchern ankaufen und mit einem Aufschlag in ihrem eigenen Online-Shop weiterverkaufen.<sup>8</sup> Mit der Professionalisierung des Gebrauchtwarenhandels sind aber auch rechtliche Herausforderungen verbunden. Weist die Ware beispielsweise Gebrauchsspuren oder Beschädigungen auf, die im Einzelfall als Abweichung von den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB anzusehen sind, stellt sich die Frage, wie sich der Verkäufer von einer etwaigen Haftung befreien kann. Da der gesetzliche Haftungsausschluss des § 442 Abs. 1 BGB im Verbrauchsgüterkaufrecht keine Anwendung findet (§ 475 Abs. 3 S. 2 BGB), kann er sich einer Inanspruchnahme jedenfalls nicht (mehr) durch einfache Offenlegung des Mangels entziehen.<sup>9</sup> Auch ein vertraglicher Haftungsausschluss ist unter Berücksichtigung des § 476 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Zur präventiven Abwendung etwaiger Gewährleistungsrechte bedarf es daher einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung, an deren Wirksamkeit bei einem Verbrauchsgüterkauf besondere rechtliche Anforderungen zu stellen sind. Diese sind für den Sachmangel – nach Vorgabe der europäischen Warenkaufrichtlinie (Warenkauf-RL)<sup>10</sup> – in § 476 Abs. 1 S. 2 BGB geregelt:

„Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3 oder § 475b Absatz 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.“

Hält sich der Verkäufer nicht an das aufgestellte Informations- und Vereinbarungsanfordernis, so ist die negative Beschaffenheitsvereinbarung unwirksam. Dies hat zur Folge, dass die Abweichung von den objektiven Anforderungen einen Sachman-

<sup>8</sup> Kläsgen, Was hinter dem erstaunlichen Secondhand-Boom steckt, SZ 2023, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ebay-kleinanzeigen-amazon-secondhand-boom-momox-vinted-1.6278575?reduced=true> (6/2025).

<sup>9</sup> Jaensch, in: Reinking/Eggert, Der Autokauf, Kapitel 27 Rn. 2.

<sup>10</sup> Art. 7 Abs. 5 Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs v. 20.5.2019, ABl. L 136/28.

gel begründet, vgl. § 434 Abs. 1 BGB. Beim Lesen der Regelung kann bereits festgestellt werden, dass eine wirksame Vereinbarung der negativen Beschaffenheit mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Obwohl die Vorschrift keine ausdrückliche Form für die Unterrichtung und Vereinbarung vorschreibt, dürfte es jedenfalls im stationären Handel aus Beweisgründen erforderlich sein, die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen schriftlich festzuhalten. Bei margenschwachen Waren wird sich der Verkäufer aber schon aus rein wirtschaftlichen Gründen genau überlegen, ob er die Anforderungen erfüllt, er es auf einen möglichen Konflikt ankommen lässt oder aber die Ware erst gar nicht anbietet. Selbst wenn die Angst vor einer Inanspruchnahme und den damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen überwiegt, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage nach dem „Wie“. Insbesondere bleibt nach der Lektüre der Vorschrift unklar, wie der Verkäufer den Käufer „eigens“ davon in Kenntnis setzt, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den objektiven Anforderungen abweicht und die Abweichung „ausdrücklich und gesondert“ im Vertrag vereinbart wird.<sup>11</sup> Ist es ausreichend, dass das in Kenntnis setzen zusammen mit der sonstigen Produktbeschreibung erfolgt oder muss dies getrennt davon geschehen?<sup>12</sup> Reicht bei mehreren Abweichungen eine Zustimmung insgesamt aus oder ist für jede Abweichung eine „gesonderte“ Zustimmung erforderlich? Wie genau ist das „bestimmte Merkmal“ zu beschreiben und sind die objektiven Anforderungen, von denen abgewichen wird, auch mit anzugeben?

Die praktische Relevanz des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB wird deutlich, wenn man die Anzahl der Waren berücksichtigt, die tatsächlich in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Schätzungen des Gesetzgebers zufolge bieten 75 % aller Einzelhändler in Deutschland Waren an, deren Merkmale von der objektiven Beschaffenheit abweichen.<sup>13</sup> Hierbei soll es sich insbesondere um den Verkauf von gebrauchten Sachen handeln.<sup>14</sup> Nach Vorstellung des Gesetzgebers resultieren daraus wiederum 5,9 Millionen Käufe pro Jahr, wenn man davon ausgeht, dass jeder Erwachsene im Alter von 18 bis 65 Jahren alle fünf Jahre ein derartiges Produkt erwirbt.<sup>15</sup> Der hohe Anteil der Händler, die mangelhafte Ware anbieten, mag auf den ersten Blick überraschen. Dieser ist jedoch neben dem eingangs beschriebenen Geschäftsmodell des An- und Verkaufs gebrauchter Produkte auch auf das verbraucher-schützende Widerrufsrecht im Onlinehandel zurückzuführen. Nach Schätzungen von Björn Asdecker, Leiter der Forschungsgruppe Retourenmanagement an der Universität Bamberg, wurden im Jahr 2022 allein in Deutschland 1,1 Milliarden Artikel retourniert.<sup>16</sup> Während ein Großteil der zurückgeschickten Waren keine oder nur geringe Gebrauchsspuren aufwies und somit als „neu“ wiederverkauft werden konnte, mussten nach Auswertung des letzten Retourentachos immerhin 4,8 % der Rücksendungen

---

<sup>11</sup> Die Frage ebenfalls aufwerfend *Heese*, AcP 222 (2022), 703, 723 f.

<sup>12</sup> Ähnlich fragend *Güster/Booke*, MMR 2022, 92, 94.

<sup>13</sup> BT-Drucks. 19/27424, S. 18; *Heese*, AcP 222 (2022), 703, 722.

<sup>14</sup> BT-Drucks. 19/27424, S. 42.

<sup>15</sup> BT-Drucks. 19/27424, S. 21; *Heese*, AcP 222 (2022), 703, 722.

<sup>16</sup> Die Zahlen wurden auf persönliche Nachfrage per E-Mail mitgeteilt.

als B-Waren verkauft werden, was circa 50 Millionen Artikeln entspricht.<sup>17</sup> Aufgrund der hohen Rücklaufquoten von kurzzeitig genutzten, aber nicht mehr mangel-freien Produkten ist damit ein Sekundärmarkt für den Vertrieb von „B-Waren“ entstanden.<sup>18</sup> Bemerkenswert sind auch die kritischen Stimmen der zum damaligen Gesetzentwurf befragten Interessenvertreter, die bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift die Sinnhaftigkeit derartiger Voraussetzungen bezweifelten. So erklärte der Bundesverband freier KFZ-Händler: „Die nunmehr geschaffenen Voraussetzungen gehen [...] sowohl in inhaltlicher als auch in formeller Hinsicht über das zumutbare Maß hinaus.“<sup>19</sup> Eine ähnliche Einschätzung gibt der Verband der internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. ab: „Das Erfordernis einer Individualvereinbarung würde bei einem Massengeschäft wie dem Gebrauchtwagenhandel (rund sieben Millionen (!) Gebrauchtwagenverkäufe jährlich) zu einem unverhältnismäßigen organisatorischen Aufwand führen, ohne den berechtigten Verbraucherinteressen zu dienen.“<sup>20</sup> Der Handelsverband Deutschland meint, dass „die hohen Anforderungen an die Vereinbarkeit [...] die Marktfähigkeit von gebrauchten Produkten beeinträchtigen.“<sup>21</sup> Kritische Stimmen gab es aber vor und nach Umsetzung der Richtlinien auch von Seiten der Wissenschaft. So seien die neuen formalen Anforderungen „in der Sache durchaus übertrieben, verdienen aus systematischen Gründen keinen Beifall und können letztlich auch aus regulatorischer Sicht nicht überzeugen.“<sup>22</sup> Die Vorschrift sei auch eine „in der analogen Welt kaum handhabbare [...] Regelung“<sup>23</sup>, die mit einer „bürokratischen Absurdität“ verbunden ist,<sup>24</sup> und auch für den Online-

<sup>17</sup> Die Zahlen sind Schätzungen, wurden auf persönliche Nachfrage per E-Mail mitgeteilt und sind laut *Björn Asdecker* bisher unveröffentlicht. Im Jahr 2018 waren es dagegen schätzungsweise nur 487 Millionen Artikel, von denen wiederum 13 Prozent als B-Ware verkauft werden mussten, abrufbar unter <http://www.retourenforschung.de/info-retourentacho2019-ausgewertet.html> (6/2025).

<sup>18</sup> *Heese*, AcP 222 (2022), 703, 722 f.

<sup>19</sup> Vgl. „Stellungnahme des Bundesverbandes freier Kfz-Händler e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages / Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 über den Warenkauf („Warenkaufrichtlinie“),“ S. 6, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2021/01125\\_Stellungnahme\\_BvFK\\_RefE\\_Warenkaufrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2021/01125_Stellungnahme_BvFK_RefE_Warenkaufrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (6/2025).

<sup>20</sup> Vgl. „Stellungnahme des VDIK zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 über den Warenkauf“, S. 2, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2021/0108\\_Stellungnahme\\_VdIK\\_RefE\\_Warenkaufrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2021/0108_Stellungnahme_VdIK_RefE_Warenkaufrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (6/2025), inhaltlich bezieht sich die Aussage zwar auf die Verjährungsverkürzung nach § 476 Abs. 2 BGB, die Anforderungen sind aber nach S. 2 identisch mit denen einer wirksamen negativen Beschaffenheitsvereinbarung. Die Aussage kann daher auch auf negative Beschaffenheitsvereinbarungen übertragen werden.

<sup>21</sup> Vgl. „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages“, S. 8, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2021/0125\\_Stellungnahme\\_HDE\\_RefE\\_Warenkaufrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2021/0125_Stellungnahme_HDE_RefE_Warenkaufrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (6/2025).

<sup>22</sup> *Heese*, AcP 222 (2022), 703, 723.

<sup>23</sup> Schmidt-Kessel et. al., GPR 2016, 54, 66.

<sup>24</sup> BeckOGK/*Augenhöfer* BGB, 15.10.2024, § 476 Rn. 54.

Handel zu einem neuen „Schreckensgespenst“<sup>25</sup> werden kann. Im Übrigen würden „die hohen Anforderungen [...] und viele[n] ungeklärte Rechtsfragen [...] die praktische Umsetzung für Unternehmer“ erschweren.<sup>26</sup> Die praktische Relevanz von Gebrauchsgütergeschäften im gewerblichen Handel, die Vielzahl der sich schon auf den ersten Blick ergebenden Rechtsfragen zur praktischen Umsetzung sowie die teils scharfe Kritik vor und nach der Umsetzung der Norm in deutsches Recht geben Anlass für eine umfassende Untersuchung der Neuregelung.

## § 2 Thematische Eingrenzung

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf § 476 Abs. 1 S. 2 BGB sowie dessen unionsrechtliches Vorbild, Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL. Die von § 476 Abs. 1 S. 2 BGB im nationalen Recht statuierten Anforderungen finden sich im Wesentlichen wort- und systemgleich in § 327h BGB, der zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie (Digitale-Inhalte-RL)<sup>27</sup> eingeführt worden ist<sup>28</sup> und die Wirksamkeitsvoraussetzungen negativer Beschaffenheitsvereinbarungen bei digitalen Produkten statuiert, sowie in § 476 Abs. 2 S. 2 BGB für die Verkürzung der Verjährung. Vor allem weil die tatbestandlichen Anforderungen in allen drei Normen weitgehend deckungsgleich sind, werden auch Literatur, Gesetzesmaterialien und unionsrechtliche Erläuterungen zu § 327h BGB und § 476 Abs. 2 S. 2 BGB für den Versuch der Auslegung der tatbestandlichen Anforderungen in § 476 Abs. 1 S. 2 BGB herangezogen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften weitestgehend außer Betracht. Der Beschaffenheitsbegriff an sich wurde bereits hinreichend aufgearbeitet und wird hier nur insoweit aufgegriffen, als dass dieser für das Verständnis der Norm erforderlich ist.<sup>29</sup> Eine umfassende Erörterung der Voraussetzungen der Verbraucher- und Unternehmereigenschaft sowie deren Abgrenzung bleiben aus gleichem Grund bewusst ausgespart und werden nur insoweit thematisiert, wie dies für die Anwendung des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB sinnvoll erscheint. Aufgrund des ausgeprägten unionsrechtlichen Bezugs tritt die Untersuchung regelmäßig in den Dialog mit den europarechtlichen Vorgaben.

## § 3 Ziel und Gang der Untersuchung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine umfassende Untersuchung der über § 476 Abs. 1 S. 2 BGB statuierten Wirksamkeitsvoraussetzungen für negative Beschaffen-

---

<sup>25</sup> *Güster/Booke*, MMR 2022, 92, 92.

<sup>26</sup> *Schreier/Michels*, RD 2022, 381, Rn. 53.

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 20.5.2019, ABl. L 136/1.

<sup>28</sup> Art. 8 Abs. 5 Digitale-Inhalte-RL.

<sup>29</sup> *Fuder*, Die Beschaffenheitsvereinbarung im System des Kaufgewährleistungsrechts; *MüKoBGB/Maultzsch* § 434 Rn. 14 ff.; *Wilke*, NJW 2023, 633, 633 ff.

heitsvereinbarungen im europäischen und nationalen Regelungssystem des Verbrauchsgüterkaufrechts. Im Mittelpunkt steht dabei die These, dass es sich bei der Vorschrift um einen gesetzgeberischen Fehlschlag handelt, der zurückgenommen werden muss. Da § 476 Abs. 1 S. 2 BGB seinem unionsrechtlichen Vorbild folgt, richtet sich die in den jeweiligen Kapiteln zum Ausdruck kommende Kritik primär an den europäischen Richtliniengeber. Da das nationale Recht unmittelbar Anwendung findet, erfolgt die Untersuchung vorwiegend im Kontext nationaler Vorschriften unter unionsrechtskonformer Auslegung. Die vorliegende Arbeit gliedert sich in neun Kapitel und untersucht § 476 Abs. 1 S. 2 BGB im weiteren Sinne. Zunächst erfolgt in Kapitel II eine Analyse negativer Beschaffenheitsvereinbarungen nach früherer Rechtslage. Anschließend wird die Entstehung des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB nachgezeichnet, wobei sowohl der unionsrechtliche Gesetzgebungsprozess als auch ein möglicher Vorläufer des Wortlauts im britischen Recht analysiert werden. Kapitel III erörtert im nächsten Schritt den systematischen Kontext innerhalb des Mängelgewährleistungsrechts sowie den Schutzzweck der Vorschrift. Daran anschließend folgt eine vertiefte Analyse, die anhand zweier Fallstudien – einem Vertragsschluss im stationären Handel und einem im Onlinehandel – zentrale Auslegungsfragen und Umsetzungsprobleme illustriert. In Kapitel IV wird schließlich rechtspolitische Kritik an der Neuregelung geübt. In Kapitel V wird die Norm in den Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts eingeordnet. Zu diesem Zweck werden die bereits ausgearbeiteten Fallstudien zunächst um zusätzliche Sachverhaltsdetails ergänzt und hiernach exemplarisch auf die jeweiligen Werkzeuge angewandt. Dies zeigt auf, welche konkreten Pflichten oder Obliegenheiten sie auslösen und welche Rechtsfolgen sich insbesondere bei Nichteinhaltung ergeben. Auf dieser Grundlage kann die Norm in den Werkzeugkasten des Verbraucherschutzrechts eingeordnet werden. Systematische Kritik an der Neuregelung wird anschließend in Kapitel VI geübt. Kapitel VII untersucht die Rechtsfolgen positiver Kenntnis des Verbrauchers, sofern eine negative Beschaffenheitsvereinbarung unwirksam ist. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Analyse der in Literatur und Rechtsprechung diskutierten Lösungswege, die trotz der vom Gesetzgeber erklärten Nichtanwendbarkeit des § 442 BGB zu einem Ausschluss der Gewährleistungsrechte führen könnten. Dieses Kapitel wird durch eine Kritik am Anwendungsausschluss des § 442 BGB abgerundet. Zuletzt bietet Kapitel VIII einen praxisorientierten Überblick. Dazu werden die Produktpräsentationen und Kaufprozesse ausgewählter Unternehmen aus dem Online- und dem stationären Handel untersucht, um zu ermitteln, ob und wie sie die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Norm erfüllen. Ergänzt wird dies durch eine Rechtsprechungsübersicht, in der vier Urteile dargestellt werden, deren Sachverhalte im Zusammenhang mit § 476 Abs. 1 S. 2 BGB stehen. Neben einem Zwischenbefund erfolgt eine Erörterung der Konsequenzen für die Praxis. Aufbauend auf den Kritikpunkten werden schließlich Reformvorschläge formuliert, die sich vorrangig an den europäischen Richtliniengeber richten. Schließlich liefert Kapitel IX eine Schlussbetrachtung und fasst die wesentlichen Erkenntnisse in Thesen zusammen.

## Kapitel II

# Frühere Rechtslage und Herkunft der Regelung

### § 4 Frühere Rechtslage: Die negative Beschaffenheitsvereinbarung vor Umsetzung der Warenkauf-RL

Obwohl die Zulässigkeit negativer Beschaffenheitsvereinbarungen vor Umsetzung der Warenkaufrichtlinie weder im Gesetz noch in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ausdrücklich geregelt war, wurde sie nach ganz überwiegender Meinung anerkannt. Weder im europäischen noch im nationalen Recht waren besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen vorgesehen. Für Diskussion sorgte vor allem die Frage, wie genau die abweichende Beschaffenheit benannt werden musste, um nicht als unzulässiger Haftungsausschluss qualifiziert zu werden.

#### *I. Allgemeines Kaufrecht*

Die Zulässigkeit von negativen Beschaffenheitsvereinbarungen war im allgemeinen Kaufrecht schon immer unstrittig.<sup>1</sup> Insbesondere handelte es sich dabei nicht um einen unzulässigen Haftungsausschluss, da § 475 BGB a. F. nur auf Verbrauchsgüterkaufverträge Anwendung fand. Im Übrigen galten die allgemeinen Anforderungen für Beschaffenheitsvereinbarungen.<sup>2</sup>

#### *II. Verbrauchsgüterkaufrecht*

##### *1. Allgemeine Zulässigkeit*

Auch im Verbrauchsgüterkauf war die Zulässigkeit negativer Beschaffenheitsvereinbarungen allgemein anerkannt.<sup>3</sup> Vereinzelt wurde aber argumentiert, dass die Zulässigkeit im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 Verbrauchsgüterkauf-RL<sup>4</sup> stehe.<sup>5</sup> Da-

<sup>1</sup> MüKoBGB/*Westermann*, 8. Auflage 2019, § 434 Rn. 23; *Adolphsen*, in: FS Schapp, S. 1, 1 f.

<sup>2</sup> Vgl. zur Definition einer Beschaffenheit sowie der Abgrenzung zu bloßen Wissenserklärungen und unverbindlichen Informationen unten Kapitel III § 8 IV. 1 und 2.

<sup>3</sup> MüKoBGB/*S. Lorenz*, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 9–11; *Westermann*, JZ 2001, 530, 536; *Müller*, NJW 2003, 1975, 1976; *Adolphsen*, in: FS Schapp, S. 1, 4.

<sup>4</sup> RL (EG) 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25.5.1999, ABl. L 171/12. Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 7 Abs. 1 Verbrauchsgüterkauf-RL mit § 475 BGB (a.F.) in nationales Recht umgesetzt, vgl. hierzu MüKoBGB/*S. Lorenz*, 4. Auflage 2004, § 475 Rn. 1.

<sup>5</sup> *Hassemer*, ZGS 2002, 95, 96 f.; ähnlich *Micklitz*, EuZW 1999, 485, 492.

nach seinen Vereinbarungen unzulässig, die die Tauglichkeit der Sache für ihre gewöhnliche Verwendung in Zweifel ziehen oder bei denen die Qualität hinter der bei Waren gleicher Art üblichen und erwarteten Qualität zurückbleibt.<sup>6</sup> Gegen diese Ansicht und für die Zulässigkeit einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung sprach allerdings, dass die Frage, wann ein Kaufgegenstand vertragsgemäß ist, uneingeschränkt der Disposition der Parteien unterliegt und daher weder § 475 BGB (a. F.) noch die Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie die Privatautonomie dahingehend einschränken wollten.<sup>7</sup> Für dieses Verständnis sprach auch Erwägungsgrund 8 Verbrauchsgüterkauf-RL. Danach handelt es sich bei den in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen für die Vertragsmäßigkeit um eine widerlegbare Vermutung, die jedoch den Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht einschränken soll. Vertragliche Vereinbarungen – wie eine negative Beschaffenheitsvereinbarung – seien daher vorrangig zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

## 2. Diskussion über die konkrete Ausgestaltung

Über die Frage der generellen Zulässigkeit hinaus stand insbesondere die dogmatisch richtige Ausgestaltung einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung im Zentrum der Diskussion. Das wesentliche Problem hierbei war die Abgrenzung zwischen einer zulässigen negativen Beschaffenheitsvereinbarung und einem unzulässigen Haftungsausschluss. Eine negative Beschaffenheitsvereinbarung soll im Verbrauchsgüterkaufrecht vor Umsetzung der Warenkaufrichtlinie nur dann wirksam gewesen sein, wenn die Kaufvertragsparteien den tatsächlich gewollten Zustand der Sache hinreichend bestimmt zum Vertragsinhalt gemacht haben<sup>9</sup> bzw. die Vereinbarung deskriptiven Charakter hatte.<sup>10</sup> Hierzu mussten sie eine bestimmte Abweichung von der üblichen und zu erwartenden Beschaffenheit festlegen. Zulässig seien daher nicht nur die konkrete Bezeichnung des Mangels („mit Getriebebeschaden“), sondern auch Formulierungen wie „nicht funktionsfähig“ oder „zum Ausschachten“.<sup>11</sup> Maßgeblich war weniger der Wortlaut der Vereinbarung als der übereinstimmende Parteiwille, der sich aus sämtlichen Begleitumständen erschließen ließ. Dazu zählten der Kaufpreis, der Zweck des Geschäfts, vorliegende Prüf- beziehungsweise Zustandsberichte sowie sonstige Nebenabreden.<sup>12</sup> Dagegen galten Abreden als unzulässig, wenn sie lediglich das Risiko unbekannter Mängel auf den

<sup>6</sup> Hassemer, ZGS 2002, 95, 96 f.

<sup>7</sup> MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 9; BeckOK BGB/Faust, 44. Ed. 15.6.2017, § 475 Rn. 3a, 8; Müller, NJW 2003, 1975, 1975; Westermann, JZ 2001, 530, 536; Gsell, JZ 2001, 65, 66.

<sup>8</sup> Adolphsen, in: FS Schapp, S. 1, 4.

<sup>9</sup> MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 10f.; Soergel/Wertenbruch § 475 Rn. 47 f.; Schulte-Nölke, ZGS 2003, 184, 185.

<sup>10</sup> BeckOK BGB/Faust, 61. Ed. 1.11.2021, § 476 Rn. 16; Staudinger/Matusche-Beckmann, 2014, § 475 Rn. 59; Huber, in: FS Henrich, S. 297, 310; Pfeiffer, ZGS 2002, 23, 32.

<sup>11</sup> MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 9.

<sup>12</sup> AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 – 3 C 242/02, Rn. 36; Adolphsen, in: FS Schapp, S. 1, 10; MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 9.

Käufer überwältigen und damit einen haftungsausschließenden Charakter hatten.<sup>13</sup> Typische Beispiele waren Klauseln, die pauschale Hinweise („Die Sache ist möglicherweise mangelhaft“) auf mögliche Defekte gaben.<sup>14</sup> Unzulässig sei mangels hinreichender Bestimmtheit auch die Bezeichnung „gekauft wie gesehen“.<sup>15</sup> In solchen Fällen wird keine bestimmte Beschaffenheitsabweichung vereinbart, sondern ein umfassender Haftungsausschluss, der nach § 475 BGB a. F. unzulässig ist. Sofern das abweichende Merkmal hinreichend bestimmt benannt worden ist, kam es auf die Frage der Wirksamkeit einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung regelmäßig nicht an. In diesen Fällen lag bereits ein gesetzlicher Haftungsausschluss nach § 442 BGB vor.<sup>16</sup>

## § 5 Herkunft der Regelung

Die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB finden ihren europarechtlichen Ursprung in Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL. Dieser Bestimmung gingen zahlreiche Kodifikationsinitiativen auf europäischer Ebene voraus. Ein unmittelbarer Wortlautvorläufer wurde dabei nur bedingt geschaffen. Das Erfordernis nach § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB, den Verbraucher „eigens“ in Kenntnis zu setzen, findet sich so auch im britischen Recht seit 1979. Mangels hinreichender Erfahrungswerte in Wissenschaft und Rechtsprechung eignet es sich jedoch nicht als Auslegungsreferenz.

### *I. Europäischer Ursprung der deutschen Regel*

Auf nationaler Ebene findet § 476 Abs. 1 S. 2 BGB seinen legislativen Ursprung im „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages“<sup>17</sup>, welches zum 1.1.2022 in Kraft getreten ist. Dieses beruht wiederum auf der am 20.5.2019 verabschiedeten europäischen Warenkaufrichtlinie<sup>18</sup>. Dort heißt es in Art. 7 Abs. 5 der deutschen Fassung:

„Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne der Absätze 1 oder 3 vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und er bei Abschluss des Kaufvertrags dieser Abweichung ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat.“

<sup>13</sup> Schinkels, ZGS 2003, 310, 313 f.; MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 10 f.; Soergel/Wertenbruch § 475 Rn. 48; Adolphsen, in: FS Schapp, S. 1, 9 ff.

<sup>14</sup> Adolphsen, in: FS Schapp, S. 1, 11.

<sup>15</sup> Hertel, ZNotP 2002, 126, 127; BeckOK BGB/Faust, 61. Ed. 1.11.2021, § 476 Rn. 20.

<sup>16</sup> MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Auflage 2019, § 476 Rn. 11.

<sup>17</sup> Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.6.2021, BGBl. 2021 I, S. 2133.

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs vom 20.5.2019, ABl. L 136/28.

In der englischen Fassung heißt es:

„There shall be no lack of conformity within the meaning of paragraph 1 or 3 if, at the time of the conclusion of the sales contract, the consumer was specifically informed that a particular characteristic of the goods was deviating from the objective requirements for conformity laid down in paragraph 1 or 3 and the consumer expressly and separately accepted that deviation when concluding the sales contract.“

Vergleicht man den Wortlaut der Richtlinie mit dem des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB, zeigt sich, dass dieser weitgehend wörtlich in das deutsche Recht übernommen wurde. Hintergrund ist der vollharmonisierende Charakter der Richtlinie (vgl. Art. 4 Warenkauf-RL). Da das Schutzniveau bei der Umsetzung in nationales Recht weder über- noch unterschritten werden durfte, bestand für den Gesetzgeber kein Gestaltungsspielraum, was zu einer nahezu vollständigen Übernahme des Richtlinientextes führte.

## *II. Ursprung der europäischen Regel in der Warenkaufrichtlinie*

### *1. Europäische Rechtssetzung im weiteren Sinne*

Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL ist das Ergebnis der Weiterentwicklung des bestehenden Verbraucherschutzrechts. Ihre Wurzeln findet die Vorschrift in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, einem Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht und schließlich in einem Richtlinienentwurf für digitale Inhalte und den Online-Warenhandel.

#### *a) Verbrauchsgüterkaufrichtlinie*

Ausweislich der Entsprechungstabelle im Anhang der Warenkaufrichtlinie wird Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkauf-RL<sup>19</sup> durch Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL ersetzt.<sup>20</sup> Es liegt daher nahe, dass diese aus Sicht des Richtliniengabers die Vorgängervorschrift und damit eine der Ursprünge des Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL ist. In Art. 2 Abs. 3 Verbrauchsgüterkauf-RL war folgendes geregelt:

„Es liegt keine Vertragswidrigkeit [...] vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte oder vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte [...].“

Nach dem Wortlaut der Richtlinie wird für das Nichtvorliegen einer Vertragswidrigkeit an die Kenntnis oder vernünftigerweise nicht bestehende Unkenntnis angeknüpft. Wie auch nach Art. 7 Abs. 5 Warenkauf-RL besteht die Rechtsfolge der Vorschrift darin, dass schon tatbestandlich keine Vertragswidrigkeit vorliegt. Die faktischen Anforderungen waren im direkten Vergleich jedoch erheblich geringer,

<sup>19</sup> RL (EG) 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25.5.1999, ABl. L 171/12.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu den Anhang der Warenkaufrichtlinie, L 136/49.

## Sachregister

- Abweichung, siehe objektive Anforderungen  
Allgemeine Geschäftsbedingungen 54 f.,  
90 ff., 103 f.  
– Anwendungsbereich 91  
– Einbeziehungskontrolle 91 f.  
– Inhaltskontrolle 92  
Amazon, siehe Online-Handel  
Anwendungsausschluss des § 442 BGB  
– allgemein 2, 115, 122  
– Kritik 122 ff.  
Anwendungsbereich des § 476 Abs. 1 S. 2  
BGB  
– persönlicher 23 f.  
– sachlicher 25  
Art der Sache 25 ff., 30 ff., 59, 115 f., 155  
Audi 136  
Ausdrücklich, siehe Vereinbarung  
Außerhalb von Geschäftsräumen, siehe Ver-  
trag  
Autokauf 21, 69, 148 ff.
- Beweislastumkehr 96 f.  
Beschaffenheit  
– Arten 28 f.  
– Definition 27  
Beschaffensvereinbarung  
– frühere Rechtslage 7 ff.  
– Konkretisierung 27 ff.  
– neutrale 29  
– negative 28 ff.  
– positive 28  
– Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit 123,  
126 f.  
– Unwirksamkeit 110, 114  
Buttonlösung 80 ff., 100 f.
- Consumer Rights Act 13  
DCFR 11
- Eigens, in Kenntnis setzen 36 ff.  
Elektronischer Geschäftsverkehr 78 ff., 100  
Europäische Union, Nachhaltigkeitsziele 65  
Europäisches Kaufrecht 11
- Fallstudien  
– Autokauf 21  
– Autokauf Ergänzung 69  
– Möbelkauf 21  
– Möbelkauf Ergänzung 70  
Fernabsatz, siehe Vertrag  
Form  
– erforderlich 42 f., 95  
– vorschrieben 95, 102
- Gefährübergang 96  
Geschäfte des täglichen Lebens 150 ff.  
Gesondert, siehe Vereinbarung
- Haftungsausschluss 32 f., 115  
Handel  
– stationärer, siehe stationärer Handel  
– Online, siehe Online-Handel  
Hersteller, Information durch den 42
- Information  
– Informationserfordernis 35 ff.  
– Höchstpersönlichkeit 41 ff.  
– Kenntnisnahme des Käufers 48  
– Zeitpunkt 39 f.  
Informationspflichten 71  
Informationsbasierter Ansatz  
– Außerhalb von Geschäftsräumen und  
Fernabsatz 75 ff., 100, 107  
– Elektronischer Geschäftsverkehr 78 ff.,  
100, 107  
– Stationärer Handel 71 ff., 100, 106  
– Verbraucherdarlehen 82 ff., 101, 109  
– Wettbewerbsrecht 85 ff.

- Kenntnis, des Mangels 48, 113 ff.  
 Kündigung 98  
 Mängelgewährleistungsrechte, Umgehung 114 ff.  
 MHD-Ware 151  
 Nachhaltigkeitsziele, siehe Europäische Union  
 Nichteinhaltung, siehe Beschaffenheitsvereinbarung  
 Objektiven Anforderungen, Abweichung 44 ff.  
 Online-Handel 52, 100, 107  
   – Amazon 133  
   – heycar 134  
   – Rebike 135  
   – Rebuy 131  
 Praktische Handhabung 131 ff.  
   – siehe auch Rechtsprechung  
 Preisgrenze 154  
 Privatautonomie, Einschränkung 88 ff., 102 f.  
 Produktbeschreibung 37  
 Prozessuale Erleichterung 96 f.  
 Recht des Vereinigten Königreichs 13 ff.  
 Rechtsangleichung 109  
 Rechtsmissbrauch 119  
 Rechtspolitik, Kritik an der Neuregelung 59 ff.  
 Rechtsprechung 137 ff.  
 Rechtssicherheit 59, 106  
 Reformvorschläge 145 ff.  
 Regelungszweck 33 f.  
 Richtlinienkonforme Auslegung 39  
 Risikoverteilung 128 f.  
 Rügeobliegenheit 160  
 Sachmangel 22, 25  
 Sale of Goods Act 13 ff.  
 Schriftform 52  
 Schutzniveau 109  
 Stationärer Handel 50 ff., 71 ff., 106, 136 f.  
 Supermarkt 151  
 Transaktionskosten  
   – Erhöhung 61 f.  
   – Senkung 108  
 Transparenz 34, 55, 106  
 Unbestellte Leistungen 94  
 Unternehmer, Begriff 24  
 Verbraucher  
   – Begriff 23  
   – Schutz des informierten 127  
 Verbraucherdarlehen 82 ff., 101, 109  
 Verbraucherrechte-Richtlinie 25, 71, 75, 79 f., 151, 156 f.  
 Verbraucherschutz, Werkzeugkasten des 70 ff.  
 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 10  
 Verbrauchsgüterkaufvertrag 23 ff.  
 Vereinbarung  
   – ausdrücklich 49  
   – gesondert 50 ff.  
 Vertrag  
   – außerhalb von Geschäftsräumen 75 ff.  
   – Fernabsatz 12, 75 ff.  
 Vertragsgerechtigkeit, materielle 125  
 Vertragslösung 97 ff.  
 Warenkaufrichtlinie 9 f., 15, 145 ff.  
 Warnfunktion 34, 106 f., 123  
 Wettbewerbsrecht 85 ff.  
 Widerruf 97  
 Wirksamkeitsvoraussetzungen 14 ff., 60, 146 ff.  
 Wissenserklärungen 27, 117